

# STELLUNGNAHME

## Zum Entwurf zur Änderung des Oö. Antidiskriminierungsgesetzes – Oö. ADG

Wien, am 16. Mai 2017

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind 80 Mitgliedsorganisationen aus allen Bundesländern und damit mehr als 400.000 Menschen mit Behinderungen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf und erlaubt sich diese wie folgt auszuführen:

### **Allgemeines**

Der Österreichische Behindertenrat nimmt die geplanten Änderungen des Oö. Antidiskriminierungsgesetzes mit großer Sorge zur Kenntnis. Kernpunkt unserer Kritik ist die mangelnde Unabhängigkeit und fehlende Ressourcenausstattung der Oö. Antidiskriminierungsstelle. In diesem Zusammenhang droht die (weitere) Marginalisierung des Oö. Monitoringausschusses, was eine unabhängige Überwachung sowie die Förderung und Umsetzung der in der UN-BRK verbrieften Rechte für Menschen mit Behinderungen weiter erschwert. Ebenso trägt der geplante Entfall der Berichtspflicht an den Landtag dazu bei, die für ein Tätigwerden des Gesetzgebers oftmals erforderliche Öffentlichkeit und

Transparenz zu beschneiden, was einen weiteren Rückschritt in Bezug auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen bedeutet.

Der Österreichische Behindertenrat fordert daher, mit der Gesetzesänderung ausschließlich die EU-Vorgaben hinsichtlich Arbeitnehmerfreizügigkeit umzusetzen (EU-VO Nr. 492/2011 und RL 2014/54/EU) und von den im Entwurf vorgesehenen Regelungen zum geänderten Anforderungsprofil der Leiterin bzw. des Leiters der Oö. Antidiskriminierungsstelle sowie dem geplanten Entfall der Berichtspflicht abzusehen. Diese würden ausschließlich nachteilige Auswirkungen auf die Durchsetzung und Gewährleistung der Rechte von Menschen mit Behinderungen nach sich ziehen. Ein positiver Effekt ist für diese hingegen nicht erkennbar.

## Zu den einzelnen Regelungen

### Zu § 14 Abs. 2 Unabhängigkeit und Bestellverfahren

Die Neuregelung, wonach der Leiter oder die Leiterin der Oö. Antidiskriminierungsstelle ausschließlich aus dem Kreis der Landesbediensteten bestellt werden kann, ist sachlich nicht nachvollziehbar und in Hinblick auf die Unabhängigkeit der Oö.

Antidiskriminierungsstelle äußerst bedenklich. Zudem verschärft sich diese Situation dadurch, dass der Leiter bzw. die Leiterin gleichzeitig den Vorsitz des Oö.

Monitoringausschusses führt. Dies führt zu der Situation, dass nur noch Landesbedienstete für den Vorsitz des – gegenüber der Landesverwaltung unabhängigen (!) – Oö.

Monitoringausschusses in Frage kommen. Dass diese Funktion durchaus das Üben von Kritik an der Landesverwaltung einschließt, liegt in der Natur der Sache. Durch das Erfordernis, dass es künftig Landesbedienstete sein müssen, die diese Funktion wahrnehmen, sind Interessenkonflikte vorprogrammiert und die Effektivität des Monitoringausschusses in Frage gestellt.

Aus Sicht des Österreichischen Behindertenrates handelt es sich bei diesem Erfordernis um eine Fehlkonstruktion, die vermieden werden sollte: Wenn der Oö. Monitoringausschuss seine Überwachungsfunktion im Sinne der **UN-BRK** und der **Pariser Prinzipien** ausüben können soll, dann muss dieses zwingende Erfordernis fallen gelassen und der Vorsitz auch Personen außerhalb des Kreises der Landesbediensteten ermöglicht werden. Der Hinweis in den Erläuterungen, dass es durch das neue Bestellverfahren (aus dem Kreis der Landesbediensteten) zu einer „Entschlackung“ beim Verfahren für die Stellenbesetzung kommt und dies eine „Verwaltungsvereinfachung“ darstellt, mag aus Sicht der Landesregierung richtig sein. Dass **Verwaltungsvereinfachung und -entschlackung auf Kosten der Unabhängigkeit und Effektivität des Oö. Monitoringausschusses** geht, ist allerdings **inakzeptabel und mit den Pariser Prinzipien unvereinbar**.

Bei den Pariser Prinzipien handelt es sich um von der UN beschlossene Grundsätze, die für die Ausgestaltung nationaler Institutionen zum Schutz der Menschenrechte relevant sind. Da die Oö. Antidiskriminierungsstelle aufgrund ihrer Aufgaben im Bereich Antidiskriminierung und Überwachung der Durchführung der UN-BRK als eine solche Menschenrechtsinstitution zu qualifizieren ist, gelten die Pariser Prinzipien auch für sie. Dazu zählen vor allem Unabhängigkeit der Mitglieder, Unabhängigkeit gegenüber der Verwaltung sowie die Gewährleistung einer ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcenausstattung. Es ist darauf hinzuweisen, dass auch die derzeitige Ausgestaltung des Oö. Monitoringausschusses den Kriterien der Pariser Prinzipien nicht genügt – und die geplante

Neuregelung distanziert sich noch weiter von ihnen. Der Österreichische Behindertenrat fordert daher die **Streichung des geplanten § 14 Abs. 2** und schlägt vor, dass die Mitglieder des **Oö. Monitoringausschusses** den **Vorsitz aus ihren eigenen Reihen** wählen. Damit wäre die Unabhängigkeit gegenüber der Landesverwaltung wesentlich besser garantiert.

### **Juristische Kenntnisse**

Durch den neu angedachten § 14 Art. 2 würde auch das Erfordernis entfallen, dass die Leiterin bzw. der Leiter **rechtskundig** sein muss. Juristische Kenntnisse sind aus Sicht des Österreichischen Behindertenrates allerdings essentiell für die Erfüllung der Aufgaben, die die Leitung der Oö. Antidiskriminierungsstelle mit sich bringt. Ihre Aufgaben sind sehr umfangreich, stehen oftmals im Bezug zu teils komplexen juristischen Materien und erfordern daher eine gute juristische Basis. Es ist sachlich nicht nachvollziehbar, weshalb von der Voraussetzung der Rechtskundigkeit Abstand genommen wurde. Auch in den Erläuterungen sind keine diesbezüglichen Erklärungen zu finden. Der Österreichische Behindertenrat fordert daher, dass der Leiter bzw. die Leiterin weiterhin rechtskundig sein muss.

### **Zu § 14 Abs. 5a – Zusätzliche Aufgaben und Ressourcen**

Die Oö. Antidiskriminierungsstelle wird künftig auch mit Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung der Arbeitnehmerfreizügigkeit betraut. In den Erläuterungen wird dazu angemerkt, dass dies allenfalls geringfügige Mehrkosten verursachen wird und voraussichtlich keinen personellen Mehraufwand bedeutet. Der Österreichische Behindertenrat steht dieser Einschätzung äußerst kritisch gegenüber. Tatsache ist, dass neue Aufgaben wahrgenommen werden müssen bzw. sollen, die personelle Ressourcen erfordern werden. Folglich wird die Leiterin, der Leiter der Oö. Antidiskriminierungsstelle – sofern der Vorsitz nicht aus den Reihen des Monitoringausschusses gewählt würde, wie oben gefordert – jedenfalls weniger Kapazitäten frei haben, um die Vorsitz-Funktion des Oö. Monitoringausschusses wahrzunehmen. Ohnehin zu geringe Kapazitäten des Ausschusses werden implizit weiter reduziert. Dies ist nicht hinnehmbar.

Der Österreichische Behindertenrat fordert daher nachdrücklich eine ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung, sodass die Oö. Antidiskriminierungsstelle sowohl die neu hinzukommenden Aufgaben wahrnehmen kann, als auch die Aufgaben des Oö. Monitoringausschusses effektiv ausgeübt werden können. Diese Forderung nach ausreichender Ressourcenbereitstellung gilt gleichermaßen für den Fall, dass der Oö. Monitoringausschuss den Vorsitz selber wählt. Ein **separates und autonom vom Oö. Monitoringausschuss verwaltetes Budget** wäre in beiden Fällen essentiell.

### **Zu § 14 Abs. 8 – Berichtspflicht**

Die **Streichung der Berichtspflicht** an den Landtag wird **vehement abgelehnt**. In den Erläuterungen wird mit Verwaltungsvereinfachung argumentiert, weswegen die generelle Berichtspflicht in eine Berichtsmöglichkeit geändert werden soll. Der Gesetzgeber sieht zwar vor, dass „bei Bedarf“ ein Tätigkeitsbericht erstellt werden kann, geht aber offenbar davon aus, dass sich der Bedarf seltener als alle drei Jahre stellen wird. So ist es zumindest zu deuten, dass die neue Regelung der Streichung der dreijährigen Berichtspflicht als eine

Verwaltungsvereinfachung mit *Kosteneinsparungen* aufgefasst wird, wie aus den Erläuterungen hervorgeht.

Die Berichtslegung sollte aber keine lästige Verwaltungsverpflichtung sein, sondern eine effektive Möglichkeit, den Gesetzgeber auf Missstände, Mängel, Änderungsbedarf etc. hinzuweisen. Dies sollte regelmäßig stattfinden und nicht nur bei Bedarf. Bei Bedarf kann im Übrigen auch nach derzeit geltender Rechtslage bereits in kürzeren Intervallen berichtet werden, denn die drei Jahre sind eine Höchstfrist, die unterschritten werden kann.

Kritisch ist zudem anzumerken, dass die Berichte nicht mehr zwingend an den Landtag ergehen sollen, der sich damit zu befassen hat, sondern nur noch an die Landesregierung. Es steht nach der geplanten Regelung im Ermessen der Landesregierung, ob sie den Bericht weiterleitet oder nicht. Diese Vorgehensweise widerspricht den Forderungen nach Transparenz und Öffentlichkeit. Es liegt damit im Ermessen der Landesregierung, ob diese aufgrund des Berichts die Weiterleitung als notwendig erachtet oder nicht. Dem Öö. Monitoringausschuss wird damit ein wichtiges Werkzeug aus der Hand genommen, nämlich den Gesetzgeber auf seine Sicht und Wahrnehmungen hinzuweisen. **Eine Filterung durch die Landesregierung, die vorab entscheidet, was „interessante Schlussfolgerungen für den Landtag“ (Erläuterungen) sind, die eine Weiterleitung erfordert, ist nicht akzeptabel.**

Der Österreichische Behindertenrat ersucht aus diesem Grund, die **Berichtspflicht in der bisherigen Form beizubehalten.**

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag.<sup>a</sup> Ruth Maria List, MA, BA